

## 5.2.2 Herpetofauna in der behördlichen Planung

Jürgen BUSCHENDORF\*



### Verbindliche räumliche Gesamtplanung

Landesentwicklungspläne, Regionale Entwicklungspläne und Flächennutzungspläne haben als Instrumente der Landesplanung und Raumordnung den Status einer verbindlichen Gesamtplanung mit sachgebietsübergreifenden Charakter und basieren auf eigenständigen Rechtswerken, tangieren aber die Naturschutzgesetzgebung insofern, dass Belange von Natur und Landschaft in diese Planungen integriert sind. Die Landschaftsplanung erfolgt auf drei Ebenen, der Landesebene (Landesentwicklungsplan), der Regionalebene (Regionale Entwicklungspläne) und der örtlichen Ebene (Flächennutzungspläne).

### Landesentwicklungsplan

Der sehr großräumig angelegte Landesentwicklungsplan 2010 (LANDESENTWICKLUNGSPLAN 2010) des Landes Sachsen-Anhalt beinhaltet u. a. 28 Vorranggebiete für Natur und Landschaft, die der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen dienen. Hierzu gehören Natura 2000-Gebiete, bedeutende naturschutzrechtlich geschützte Gebiete, für den langfristigen Schutz von Natur und Landschaft besonders wertvolle Gebiete und Gebiete von herausragender Bedeutung für ein landesweites ökologisches Verbundsystem. Vorranggebiete für Natur und Landschaft werden zur Sicherung des Naturhaushalts, insbesondere zur Sicherung der Artenvielfalt, der Biotopsicherung, der Pflege der Landschaft und dem Schutz von Naturgütern festgelegt, z. B. Teile der Elbtalaue und des Saaletales, Drömling und Feldflur bei Kusey, Glücksburger Heide, Dölauer Heide Brandberge. Weiterhin werden im Landesentwicklungsplan 24 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt, zur Entwicklung und Sicherung eines überregionalen, funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume z. B. Fuhne, Fliethbachsystem, Teile der Aue der Weißen Elster. Sowohl Vorranggebiete als auch Vorbehaltsgebiete dienen vor allem wegen ihrer Verbundwirkung letztlich auch der Ausbreitung und dem Erhalt der Amphibien- und Reptilienpopulationen dieser Gebiete.

### Regionale Entwicklungspläne

Das Landesplanungsgesetz (LANDESPLANUNGSGESETZ 1998) – ab 30.07.2015 außer Kraft gesetzt und durch das Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 23.04.2015 (LENG LSA 2015) ersetzt – verpflichtete die Landkreise und kreisfreien Städte zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplans. In Sachsen-Anhalt gibt es die Planungsregionen Altmark, Harz, Magdeburg, Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg und Halle. So sieht beispielsweise der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle (REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT HALLE 2010) neben den im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorranggebieten für Natur und Landschaft (Porphyrlandschaft bei Gimritz, Salziger See, Schmoner Busch, Spielberger Höhe und Elsloch, Teile des Saale-Unstrut-Triaslandes bei Bad Bibra/Naumburg, Teilbereiche Zeitzer Forst) noch weitere 69

Vorranggebiete vor, von denen eine große Zahl auch für die Herpetofauna bedeutsam ist (z. B. Altbergbaugbiet westlich Wimmelburg und Wolferode (Schlingnatter), Kuhberg bei Gröst (Zauneidechse), Nordfeld Jaucha (u. a. Kreuzkröte, Kammmolch).

### Flächennutzungspläne

Auf örtlicher Ebene findet die verbindliche Gesamtplanung ihren Niederschlag im Flächennutzungsplan (FNP). Neben der Darstellung von Grünflächen, Wasserflächen und Flächen für Wald erfolgt auf Basis § 5 (2) Nr. 9 Baugesetzbuch die nachrichtliche Übernahme von Schutzgebieten und Schutzobjekten lt. Naturschutzgesetz, die entsprechend ihrer Schutzziele in unterschiedlichem Maße von Bedeutung für Lurche und Kriechtiere sein können.

So umfasst beispielsweise die Änderung des FNP Schierke (STADT WERNIGERODE 2013) die Darstellung von Nationalpark (§ 24 BNatSchG), Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG), Naturdenkmal (§ 28 BNatSchG) sowie Natura 2000-Gebiet (§ 32 BNatSchG).

Darüber hinaus ermöglicht der FNP die Darstellungen von Schutzgebieten eigener Planungshoheit aufzunehmen, was insbesondere Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG) betrifft. Weiterhin können hier auch Aspekte des Artenschutzes verankert werden, wovon aber nicht immer Gebrauch gemacht wird.

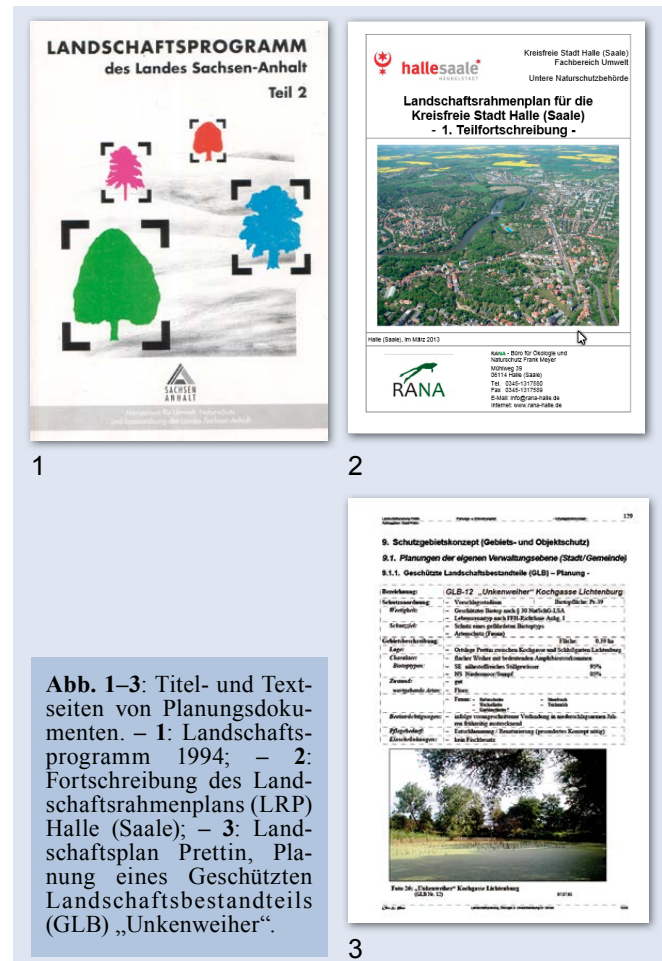


Abb. 1–3: Titel- und Textseiten von Planungsdokumenten. – 1: Landschaftsprogramm 1994; – 2: Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans (LRP) Halle (Saale); – 3: Landschaftsplan Prettin, Planung eines Geschützten Landschaftsbestandteils (GLB) „Unkenweiher“.

\* Unter Mitarbeit von Bernd SIMON und Marcel SEYRING.

## Spezielle Instrumente der Landschaftsplanung

Im Folgenden wird auf die Instrumente der Landschaftsplanung eingegangen, die für die Erhaltung und Entwicklung der Herpetofauna besonders bedeutsam sind. Die rechtlichen Grundlagen dafür bilden der Abschnitt 2 „Umweltbeobachtung, Landschaftsplanung“ (§§ 8–12) im Bundesnaturschutzgesetz (BUNDES NATURSCHUTZGESETZ 2009) sowie die Umsetzung in Landesrecht durch das Landesnaturschutzgesetz Sachsen-Anhalt (LAND SACHSEN-ANHALT 2010). Die Naturschutzfachplanung ist ein wesentliches Planungsinstrument des Naturschutzes und der Landschaftspflege des Bundeslandes und hat die landesweiten, regionalen und örtlichen Ziele und Grundsätze als Leitbilder und Maßnahmen des Naturschutzes festzulegen. Sie gibt in umfassender Weise Auskunft über den Zustand von Natur und Landschaft, weist vorhandene Potenziale ebenso auf wie Defizite und schlägt Maßnahmen vor, wie der Zustand von Natur und Landschaft langfristig und umfassend verbessert werden kann.

Als Grundlage dienen die Erfassung und Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft, auch unter Berücksichtigung der Kenntnisse über frühere Zustände und Artenbestände sowie Wissen über das Entwicklungspotenzial der Arten und Lebensgemeinschaften. In einem Leitbild darzustellen sind dem Artenschutz dienende Ziele und Grundsätze, Erfordernisse und Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft, der Biotope und Lebensgemeinschaften der Tiere wild lebender Arten dienen. Weiterhin sind nach Naturschutzrecht ausgewiesene oder noch auszuweisende Schutzgebiete, für Biotopverbund und Artenschutzmaßnahmen wichtige Flächen sowie Flächen für Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (einschließlich solcher für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) festzulegen.

In diesem Kontext hat die Landschaftsplanung vorrangig auch einen Beitrag zu leisten für die Etablierung und Erhaltung von regionalen bzw. landesweiten Biotopverbundstrukturen als notwendige Voraussetzung für den langfristigen Schutz der biologischen Vielfalt, d. h. der heimischen wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften, was die Lurche und Kriechtiere in vollem Maße einschließt. Zuständig für die Landschaftsplanung in Sachsen-Anhalt sind das Land (Landschaftsprogramm), die Kreise und kreisfreien Städte (Landschaftsrahmenpläne) und die Gemeinden (Landschaftspläne bzw. Grünordnungspläne). Die drei genannten Planungsinstrumente haben einen gutachterlichen Charakter.

### Landschaftsprogramm

Das entsprechend den Festlegungen in § 10 (1) BNatSchG und § 5 (1) NatSchG LSA erarbeitete Landschaftsprogramm ist ein zentrales landesweites Leitbild für die Naturschutzverwaltung und stellt ein Ziel- und Maßnahmenkonzept für den Naturschutz dar. Schwerpunkte sind dabei die Erarbeitung von Leitbildern der naturschutzfachlichen Entwicklung für die Naturräume des Landes und die Konzeption eines landesweiten Biotopverbundes. Im Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt (MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND RAUMORDNUNG DES LANDES SACHSEN-ANHALT 1994) werden für fünf Großlandschaften und 38 Landschaftseinheiten sowohl der

gegenwärtige Zustand der Schutzgüter (einschließlich Arten und Lebensgemeinschaften) dargestellt als auch im jeweiligen Leitbild Zielkonzepte für die langfristige Entwicklung von Natur und Landschaft. Zur Herpetofauna gibt es allerdings nur wenige Aussagen.

Nur bei einigen Landschaftseinheiten werden unter „Gegenwärtiger Zustand der Schutzgüter – Arten und ihre Lebensgemeinschaften“ Arten der Herpetofauna genannt, so bei den Altmarkplatten (sehr stabile Populationen der Ringelnatter und des Moorfroschs), den Altmarkheiden (Tiefendpopulationen des Feuersalamanders, Bergmolchs und Laubfroschs), der Lützen-Hohenmölsener Platte (Feuersalamander in Schluchtwäldern, bedeutende Populationen der Kreuz- und Wechselkröte in der Bergbaulandschaft Hohenmölsen) und dem Ohre-Aller-Hügelland (im Flechtinger Höhenzug bedeutende Vorkommen des Springfroschs und Feuersalamanders). Ausführlicher wird auf diese Thematik bei der Landschaftseinheit „Mittel- und Unterharz“ eingegangen. Im Kapitel „Gegenwärtiger Zustand der Schutzgüter“ werden unter „Arten und ihre Lebensgemeinschaften“ folgende Aussagen getroffen: „Von den Lurchen und Kriechtieren sind besonders Feuersalamander (*Salamandra salamandra*), Waldeidechse (*Lacerta vivipara*), Kreuzotter (*Vipera berus*) und Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*) zu erwähnen.“ (S. 185) und „An die sauberen stehenden Gewässer sind im Mittelharz Berg- und Fadenmolch (*Triturus alpestris*, *T. helveticus*) gebunden, im Unterharz kommen Kamm- und Teichmolch (*T. cristatus*, *T. vulgaris*), Laubfrosch (*Hyla arborea*) und Kreuzkröte (*Bufo calamita*) vor.“ (S. 186). Im Leitbild werden für die Erhaltung und Entwicklung der Amphibien- und Reptilienbestände des Mittel und Unterharzes folgende Maßnahmen festgelegt: „Die Teiche und Stauweiher stellen Biotope mit einer reichen Ufervegetation dar. Ihre Wasserbeschaffenheit soll verbessert werden. Sie bieten besonders den seltenen und in ihrem Vorkommen auf die Gebirge beschränkten Vertretern der Herpetofauna sichere Reproduktions- und Lebensräume.“ (S. 187–188). Generell ist aber auch bei allen anderen Landschaftseinheiten unter Leitbild immer eine Verbesserung der Lebensräume vorgesehen, was sich dann wohl positiv auch auf die Herpetofauna auswirken wird.

### Landschaftsrahmenpläne

Entsprechend § 10 (1) BNatSchG und § 5 (2) NatSchG LSA bildet der Landschaftsrahmenplan (LRP) auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte die Grundlage für alle Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Landschaftsentwicklung. Er hat Beiträge zu leisten zum regionalen Biotopverbund, zu erforderlichen Verbindungselementen im Sinne der FFH-Richtlinie, zum Umgebungsschutz von FFH-Gebieten und zur räumlichen Konkretisierung von Schutzmaßnahmen für bedrohte Arten. Für Sachsen-Anhalt wurden in den 1990er Jahren für die überwiegende Mehrzahl der damaligen Landkreise Landschaftsrahmenpläne erarbeitet, aber nur in wenigen Fällen auch sachgerecht fortgeschrieben.

Wie in Landschaftsrahmenplänen die Belange der Lurche und Kriechtiere berücksichtigt werden, soll hier angedeutet werden. Im Landkreis Jessen sind nach dem Landschaftsrahmenplan (LANDSCHAFTSPLANUNG DR. REICHHOFF DESSAU 1994) fünf Kriechtierarten (Blindschleiche, Zauneidechse, Waldeidechse, Ringelnatter, Schlingnatter) und dreizehn Lurcharten (Teichmolch, Kammolch, Rotbauchunke, Erdkröte,



Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Grasfrosch, Teichfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Seefrosch) heimisch. Zu deren Schutz und Förderung sind u. a. folgende Maßnahmen festgelegt: Regelmäßige Kontrolle und Pflege der bekannten Amphibien- und Reptilienbiotope, Unterschutzstellung aller kleinflächigen Fortpflanzungsstätten (Tümpel, Weiher) der Lurche als Naturdenkmal, Vermeidung der Verfüllung und Einebnung von Klein- und Kleinstgewässern und Hohlformen, Erhaltung nährstoffarmer, vegetationsfreier oder -armer Kleinflächen als Eidechsenbiotope, Anlage von Krötenfang-Steilwänden mit unterführenden Durchlassrohren („Amphibientunnel“) an stark frequentierten Überquerungsstellen als permanent konfliktfreie Wandermöglichkeiten für Lurche.

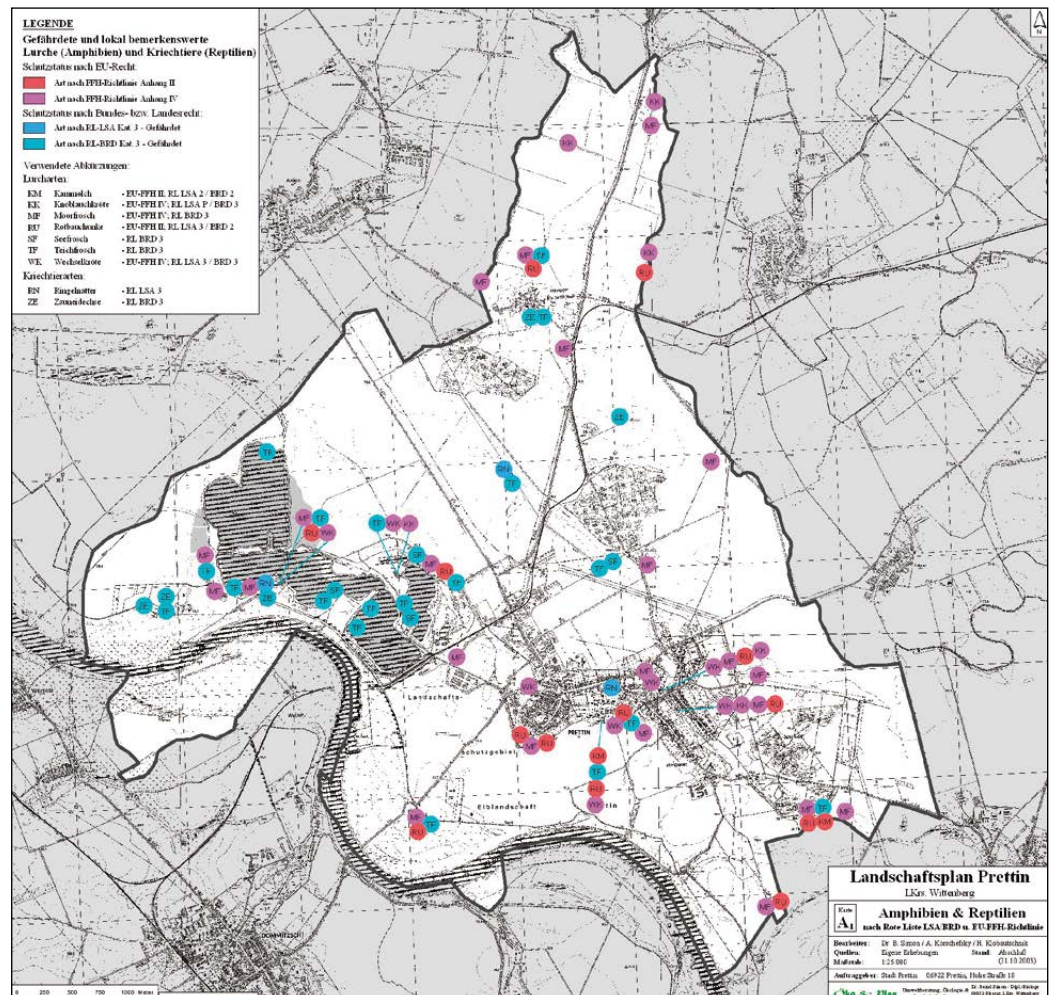
Von Zeit zu Zeit ist es wichtig, ältere LRP den neuen rechtlichen Vorgaben und neuen Kenntnissen über Fauna und Flora des Plangebietes anzupassen. So wurde für den 1997 erarbeiteten LRP der Stadt Halle (Saale) 2013 eine erste Teilfortschreibung vorgenommen (KREISFREIE STADT HALLE (SAALE) 2013). Nachdem beispielsweise festgestellt wird, dass auf dem Territorium der Stadt Halle 11 der 18 in Sachsen-Anhalt heimischen Lurche und 4 der 7 in Sachsen-Anhalt nachgewiesen Kriechtiere vorkommen, wird auf aus den vergangenen Jahren stammende Untersuchungen zu Bestandssituation und Reproduktionsorten der einzelnen Arten hingewiesen. Weiterhin wird auf einige wichtige im Stadtgebiet vorkommende Arten (Kammolch, Wechselkröte, Laubfrosch, Zauneidechse) näher eingegangen z. B. Vorzugshabitate, Vorkommen im Stadtgebiet). Im Rahmen der Schutzgebietskonzeption mit Maßnahmen des Naturschutzes in den NSG und LSG der Stadt erfolgen Aussagen

u. a. über Größe, Lage, Abgrenzung, Gebietsausstattung mit wertvollen Arten, Gefährdung und Handlungsbedarf zum Schutz und zur Erhaltung der Lebensräume (administrative Maßnahmen, Nutzung, Pflege, Entwicklung). Beispielsweise werden für das NSG „Brandberge“ (Lebensraum u. a. von Kammolch, Zauneidechse und Ringelnatter) als Gefährdursachen Verbuschung der Trockenhänge durch natürliche Sukzession sowie Rückgang gehölzreicher Nassstellen und besonnter Temporärgewässer genannt und als Maßnahmen Offenhaltung der Porphyrkuppen und die Anlage vegetationsarmer besonnter Pioniergewässer empfohlen.

**Landschaftspläne**

Entsprechend den Festlegungen des § 11 BNatSchG hat auf der örtlichen Ebene der Landschaftsplan den vorhandenen und zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft darzustellen, sowie die notwendigen Erfordernisse und Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft, der Biotope und Lebensgemeinschaften der Tiere wild lebender Arten dienen. In ihm werden Schutzgebiete und Schutzobjekte festgesetzt. Die Landschaftspläne umfassen in den urbanen Räumen auch Flächen, die durch vorangegangene Nutzungen stark anthropogen überformt sind (Brachflächen, Halden, Abgrabungen usw.), die aber von Tierarten, deren natürliche Lebensräume verschwunden bzw. selten geworden sind, als Ersatzstandorte angenommen werden.

Im Zusammenhang mit dem Landschaftsplan ist der der Bauleitplanung zugeordnete Flächennutzungsplan zu sehen, der für das Gemeindegebiet die in Zukunft gewünschte Flächennutzung darstellt, aber Festlegun-



**Abb. 4:** Karte aus dem Landschaftsplan der Stadt Prettin zu Vorkommen gefährdeter und lokal bemerkenswerter Lurche und Kriechtiere im Stadtgebiet (Quelle: ÖKO & PLAN)

gen des Landschaftsplanes zu berücksichtigen hat. Der Landschaftsplan liefert wesentliche naturschutzfachliche Grundlagen für die örtliche Eingriffsregelung. In Sachsen-Anhalt sind 269 Landschaftspläne erarbeitet worden bzw. in Bearbeitung (Stand 15.11.2010).

Ein Beispiel hierfür ist der Landschaftsplan der Stadt Schönebeck (STADT SCHÖNEBECK 2007). Dort wird im Kapitel „Schutzgut bezogene Erfassung und Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft - Arten und Lebensgemeinschaften“ festgestellt, dass im Planungsgebiet mehrere Amphibienarten und eine Reptilienart kartiert wurden: Wechselkröte, Erdkröte (im Plangebiet auch im Siedlungsbereich häufig), Kreuzkröte, Kammolch, Moorfrosch, Rotbauchunke, Laubfrosch, Grünfrösche, Ringelnatter. Regelmäßig erfolgen Zählungen an Amphibienschutzanlagen. Die Angaben über die vorkommenden Arten werden für einzelne Standorte präzisiert. So wird beispielsweise für den Standort Haberlandbrücke festgestellt, dass einige Arten bei fast jeder Zählung und dann auch in größerer Anzahl vertreten waren: Grasfrosch, Moorfrosch, Seefrosch, Erdkröte und Teichmolch. Die stärkste Gruppe wurde von Moorfrosch und Erdkröte gebildet. Seltener Arten, die nur sporadisch auftreten, waren Laubfrosch, Kammolch, Wechselkröte und Knoblauchkröte. Über das Vorkommen von Reptilien liegen nur Zufallsbeobachtungen und Altfunde vor (Ringelnatter, Blindschleiche und Zauneidechse). Im Abschnitt „Leitbilder und Ziele der Entwicklung“ werden Maßnahmen aufgeführt, die zwar nicht speziell auf die Herpetofauna zugeschnitten sind, aber deren Realisierung auch den Amphibien und Reptilien zugute kommt, so die Option zur Ausweisung von Schutzgebieten bzw. Verordnungen zum geschützten Einzelobjekt oder Landschaftsbestandteil, Erhalt der Auenwaldrelikte und der naturnahen Waldgesellschaften der Weichholzaue, Förderung von Erlen-Bruchwäldern und Stieleichen-Ulmen-Auenwäldern, Erhalt und extensive Nutzung wechselfeuchter und nasser Grünländereien, Erhalt und Entwicklung von Röhrichten sowie seggen- und binsenreichen Nasswiesen, Bestandsschutz von natürlichen Kleingewässern, temporären Gewässern, Kolken, natürlichen Flutrinnen, Bächen und Gräben, Förderung der naturnahen Entwicklung von Gewässerrandbereichen, extensive Pflege/Nutzung zur Schaffung von Pufferzonen (z. B. im Umkreis von Altwässern, Kolken etc.), Neuanlage und Pflege von Biotopen zum Aufbau vernetzender Strukturen, Anlage von linearen Vernetzungsstrukturen wie Feldhecken und Gehölzstreifen. Ein weiteres Beispiel für einen Landschaftsplan mit tiefgründiger Berücksichtigung der Lurche und Kriechtiere ist der Landschaftsplan der Stadt Prettin (ÖKO & PLAN 2004).

### Biotopverbundsysteme

Der § 20 (1) BNatSchG verpflichtet die Länder, ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) zu schaffen, das mindestens 10 Prozent der Landesfläche umfassen soll. Nach § 21 (1) BNatSchG dient ein Biotopverbund u. a. der dauerhaften Sicherung der Tierpopulationen und ihrer Lebensstätten.

Das bis 30.07.2015 geltende Landesplanungsgesetz (LANDESPLANUNGSGESETZ 1998) legte fest, dass durch schutzbezogene Festlegungen für den Freiraum ein landesweites und länderübergreifendes ökologisches Verbundsystem zu schaffen ist. Das nachfolgende nun geltende Landesentwicklungsgesetz (LENG LSA 2015) sieht in § 2a, Ziffer 13 für Sachsen-Anhalt die maßgebliche Berücksichtigung des ökologischen Ver-

bundsystems sowie des Netzes Natura 2000 bei der Aufstellung der regionalen Entwicklungspläne vor.

Der Wert dieser Biotopverbundsysteme für Lurch- und Kriechtierarten zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass speziell Fließgewässersysteme einschließlich ihrer Begleitstrukturen im ökologischen Verbund eine zentrale Rolle spielen. Hinzu kommen mit ehemaligen Truppenübungsplätzen, diversen Sonderstrukturen und zahlreichen linearen Elementen weitere Bereiche mit besonderer Bedeutung für beide Artengruppen.

Bei der Planung und Realisierung ökologischer Verbundsysteme werden die Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Verbindung der Lebensräume der Arten einschließlich ihrer Wanderwege und erforderlichenfalls deren Wiederherstellung gefordert. Dabei ist sicherzustellen, dass zwischen den Biotopen nach Lage, Größe, Struktur und Beschaffenheit der Austausch verschiedener Populationen und deren Ausbreitung gemäß ihren artspezifischen Bedürfnissen möglich ist, um so auch die innerartliche Vielfalt zu erhalten.

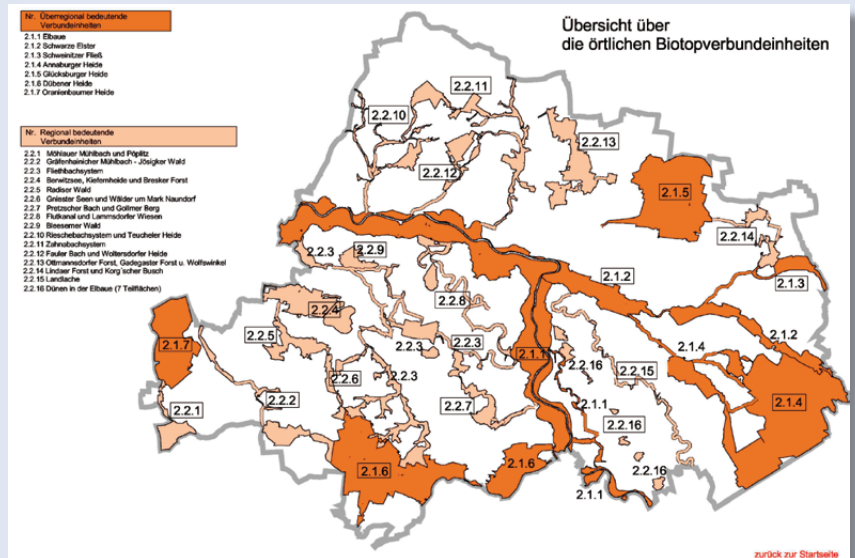
Ein Biotopverbund besteht vor allem aus den unterschiedlichen Schutzgebieten (z. B. Nationalparks, FFH, SPA, NSG, gesetzlich geschützten Biotopen usw.), aber auch weiteren Flächen in der Landschaft, wenn sie für die Schutzziele (Sicherung des Bestandes bedrohter Pflanzen- und Tierarten und ihrer Lebensräume) von Bedeutung sind. Das gilt sowohl für überregional bedeutsame Biotopverbundeinheiten von europäischer oder landesweiter Bedeutung (z. B. Flussläufe, Feuchtgebiete, ausgedehnte naturnahe Waldgebiete) als auch für regional bedeutsame Biotopverbundeinheiten auf Landkreisebene (kleinere Fließgewässer, isolierte Feuchtgebiete, mehr oder weniger isolierte Landschaftselemente mit wertvollen Biotoptypen) sowie örtlich bedeutsame Biotopverbundeinheiten. In den stark besiedelten Gebieten kommen auch sehr kleinen, linearen oder punktuellen Biotopelementen (Hecken, Feldgehölze, Streuobstwiesen, Dorfteiche, Park- und Friedhofsanlagen) strukturierende und verbindende Funktionen zu. Für das Gesamtsystem des Biotopverbundes kann auch ihre Trittsteinfunktion wesentliche Bedeutung erlangen.

Natürlich steht bei allen Biotopverbundsystemen nicht unbedingt die Herpetofauna im Mittelpunkt, aber viele der geplanten Maßnahmen wirken sich auf diese Tiergruppen positiv aus. So wurde bei dem in Sachsen-Anhalt als Pilotprojekt für den Saalkreis und die Stadt Halle erarbeiteten Verbundsystem großer Wert auf einen Verbund von Feuchtbiotopen gelegt, der für die dortigen Amphibienpopulationen von großer Relevanz ist (AEROCART CONSULT 2000, HEYN 2001). Bei der Planung des überörtlichen Biotopverbundes in der Landschaftseinheit „Ohreniederung“ wurde die Umwandlung von landwirtschaftlich genutzten Flächen zwischen dem Altarm und der Ohre in Kleingewässer, Röhrichte und extensiv zu nutzendes Grünland vorgesehen und damit auch Habitate für die Herpetofauna geplant (SEELIG 2006). Die Biotopverbundplanung in der Gemeinde Elsteraue (Burgenlandkreis) sieht u. a. auch Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässersituation vor, womit den dort vorkommenden bedrohten Amphibienarten wie Knoblauch-, Wechsel- und Kreuzkröte weitere Habitate zur Verfügung gestellt werden (STREHL 2006). Eine weitere Musterplanung für das Ökologische Verbundsystem des Landes wurde mit der Planung von Biotopverbundsystemen im Landkreis Wittenberg vorgelegt (MLU ST 2002). Hier wird





5



6

**Abb. 5:** Titelseite der Biotopverbundplanung für den Landkreis Wittenberg.

**Abb. 6:** Übersicht Verbundeinheiten zur Biotopverbundplanung für den Landkreis Wittenberg.

sehr eindrucksvoll vor allem die Vernetzung verschiedener Gewässersysteme und der sie begleitenden Landhabitate dargestellt. Eingebunden sind nicht nur die großen Flussauen der Elbe und Schwarzen Elster, sondern auch eine Vielzahl kleiner Gräben, die nicht nur zu anderen Gewässern führen, sondern auch die Verbindungen zu Wiesen, Gehölzen usw. herstellen.

### Weitere Instrumente behördlicher Planung

Weitere Instrumente behördlicher Planungen mit Auswirkungen auf die Herpetofauna basieren vor allem auf Abschnitt 3 „Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft“ im Bundesnaturschutzgesetz (Bundesnaturschutzgesetz 2009). Das betrifft beispielsweise die in den §§ 14–16 BNatSchG festgelegten Verursacherpflichten bei Eingriffen (Unterlassung vermeid-

barer Beeinträchtigungen, Ausgleich bzw. Ersatz bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen) und die Beurteilung der Umweltverträglichkeit von Projekten gegenüber FFH-Schutzgütern (§ 34 BNatSchG). Aber auch andere eigenständige Rechtswerke kommen hier zur Anwendung.

### Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei bestimmten, im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG 2010) aufgeführten und mit wesentlichen Eingriffen in Natur und Landschaft verbundenen Vorhaben wird eine frühzeitige und umfassende Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zur Pflicht gemacht. Eines der im Rahmen der


**Abb. 7:** Gewässerkomplex am Zöberitzer Graben (Foto: F. MEYER).



notwendigen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu berücksichtigenden Schutzgüter sind demnach auch im Vorhabensgebiet vorkommende wild lebende Tiere. Grundlage für eine Prüfung auf Umweltverträglichkeit bildet neben den Antragsunterlagen für ein Vorhaben die durch Gutachter angefertigte Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) oder Umweltverträglichkeitsstudie (UVS). Da die heimischen Amphibien und Reptilienarten nach BArtSchV (BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG 2005) zu den besonders geschützten Arten und die FFH-Arten zudem auch noch zu den streng geschützten Arten zählen, meist auch einen hohen Rote-Liste-Status belegen und außerdem bioindikatorische Bedeutung aufweisen, gehören sie meistens zu den in UVS untersuchten und wertgebenden Arten.

Die Vorhaben wirken auf die Herpetofauna baubedingt (z. B. Fahrzeugverkehr, Tötung von Tieren bei der Baufeldfreimachung), anlagebedingt (z. B. Flächeninanspruchnahme) und betriebsbedingt (z. B. Kollision auf Verkehrswegen).

Bei allen Vorhaben müssen zur Vermeidung oder/und Verminderung von Beeinträchtigungen der Populationen Maßnahmen der Eingriffsregelung sowie des besonderen Artenschutzes (CEF- bzw. FCS-Maßnahmen) durchgeführt werden.

Bei den in Sachsen-Anhalt durchgeführten UVS sind in den Vorhabensgebieten mit Gewässern Aussagen zum Vorkommen von Amphibien die Regel. Bei der Bearbeitung von terrestrischen Gebieten fehlen diese aufgrund der methodischen Schwierigkeiten meistens. Reptilien werden oft nur als Zufallsfunde registriert. Da sich viele UVS auf eine zu geringe Anzahl Beobachtungstermine bzw. zu kurze Erfassungszeiträume beschränken, sind die Angaben über die Herpetofauna nicht in jedem Fall aussagekräftig, vor allem, was sichere Negativnachweise anbetrifft. Auch sollten Angaben über schwer zu determinierende Arten (Wasserfroschgruppe, Springfrosch) nicht kritiklos übernommen werden.

Bei allen vorhabensspezifischen Planungen, die die Herpetofauna berühren, müssen zwingend artenkundige Bearbeiter einbezogen werden, die die Betroffenheit aller Lurche- und Kriechtierarten bei einem Vorhaben abprüfen und artspezifische Vermeidungs-/Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Umsiedlungen, Schaffung von Ersatzlebensräumen) vorschlagen.

Das geschieht in Form von so genannten Artenschutzbeiträgen (ASB), die oft auch als Artenschutzrechtliche Fachbeiträge (AFB) bezeichnet werden.

**Eingriffsregelung und besonderer Artenschutz**

In sehr engem Zusammenhang mit Umweltverträglichkeitsprüfungen ist die Eingriffsregelung zu sehen. Sie dient dazu, bei allen die Natur negativ beeinflussenden Maßnahmen eine vorhabensspezifische Beeinträchtigung der Natur zu verhindern. Sie ist allerdings nicht dazu gedacht und auch nicht dazu in der Lage, einen schlechten Naturzustand aufzuwerten.

Sie kann aber mit ihrem Kompensationsgrundsatz dazu beitragen, Flächen für gezielte Artenschutzmaßnahmen bereit zustellen.

Mit den bei der Anwendung der Eingriffsregelung zugrunde liegenden Prinzipien des Vermeidungsgebotes und der Kompensationsfunktion sind allgemeine Grundsätze des Naturschutzes angesprochen, wobei ein gesetzlicher Vorrang von Ausgleichsmaßnahmen gegenüber Ersatzmaßnahmen besteht. Wichtig für den Erfolg einer Eingriffsregelung ist, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen langfristig wirksam bleiben.

In der Gegenwart ist allerdings die Anwendung des besonderen Artenschutzrechtes nach § 44 BNatSchG zum Schutz der Herpetofauna in der vorhabensspezifischen Planung wesentlich bedeutender.

So verbietet § 44 (1) BNatSchG durch die „Zugriffsverbote“ wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten während der Fortpflanzungs-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören sowie die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

In diesem Zusammenhang sind CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality-measures, Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion) oftmals unerlässlich, um ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) zu vermeiden. Die gesetzliche Grundlage dazu ergibt sich aus § 44 Abs. 5 i. V. m. § 15 BNatSchG (Eingriffsregelung). Eine CEF-Maßnahme setzt direkt am betroffenen Bestand der geschützten Arten an und soll das Habitat für die betroffene Population in Qualität und Quantität erhal-



**Abb. 8:** Renaturierter Saugraben – eine Maßnahmen im Sinne der Biotopverbundplanung in den Weinbergwiesen Halle Heide-Süd (Foto: J. BUSCHENDORF).



**Abb. 9:** Laichgewässer im Gewässerkomplex am Zöberitzer Graben (Foto: M. SCHULZE).



ten. Die Maßnahme soll dabei einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat haben und angrenzend neue Lebensräume schaffen, die in direkter funktionaler Beziehung mit dem Ursprungshabitat stehen und von den vom Eingriff betroffenen Tieren selbstständig erreicht werden kann. Es handelt sich also um eine zeitlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, die auch zeitlich so durchgeführt werden muss, dass sich die ökologischen Funktionen des von einem Eingriff betroffenen Lebensraumes nachweisbar oder mit einer hohen, objektiv belegbaren Wahrscheinlichkeit nicht gegenüber dem Voreingriffszustand verschlechtern. Durch ein begleitendes Monitoring muss der Erfolg kontrolliert werden, um notwendige Modifizierungen der CEF-Maßnahmen (z. B. der Pflege) zu erkennen und umzusetzen.

Wird durch ein Vorhaben ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst und ist somit eine Ausnahmegenehmigung notwendig, ist aber eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Arten ausgeschlossen, sind dennoch FCS-Maßnahmen (**Favourable Conservation Status**) zur Sicherung des Erhaltungszustandes durchzuführen. Sie unterscheiden sich von CEF-Maßnahmen dadurch, dass sie nicht bereits vor dem Eingriff nachweislich funktionieren und einen weniger strengen räumlichen Bezug zum Eingriffsgebiet aufweisen müssen. Bei Eingriffen, die die Herpetofauna betreffen, sind oft Umsiedlungsmaßnahmen von Populationen notwendig. In der Stadt Halle führt die Deutsche Bahn eine Baumaßnahme „Knoten Halle, ESTW mit Spurplanumbau PFA1“ durch, die eine große Zauneidechsenpopulation durch die baubedingte Tötung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) gefährdet. Bei diesem unvermeidbaren Eingriff wird eine praktische Umsetzung des besonderen Artenschutzrechtes (§ 44 BNatSchG) angewendet: Wegfang der Tiere und anschließende Wiederaussetzung. So wurden und werden dort ab 2013 Zauneidechsen weggefangen, in Ersatzlebensräumen zwischengehärtet und nach Beendigung der Baumaßnahme im einstigen Lebensraum (wo arttypische Strukturelemente wiederhergestellt werden) ausgesetzt.

Bei der Umsetzung des B-Plans „Errichtung Seebücke und Erschließung eines Sondergebietes“ der Stadt Braunsbedra wurden im Jahre 2014 in Anwendung Artenschutzrechtes wegen der notwendigen Auffüllung temporärer Gewässer die dort heimischen

Amphibien sowohl mit Keschern abgefangen als auch an einem Amphibienschutzzaun gesammelt. Insgesamt wurden 210 Teichmolche und 99 Froschlurche (Wechselkröten, Erdkröten, Knoblauchkröten, Teichfrösche) in ein Ersatzgewässer nördlich von Neubienndorf umgesetzt. Weiterhin wurden in dem künftigen Baugebiet am Südufer des Geiseltalsees im Vorfeld der geplanten Erschließungsmaßnahmen 233 Zauneidechsen abgefangen und in ein geeignetes Ausweichhabitat verbracht.

Ein weiteres sehr instruktives Beispiel ist der „Gewässerkomplex am Zöberitzer Graben (Stadt Halle/Saale und Saalkreis)“. Hier wurden zwischen 1999 und 2001 als Ausgleichsmaßnahme für die BAB 14, AS Peißen auf einer bis dahin landwirtschaftlich genutzten Fläche östlich und westlich des Zöberitzer Grabens mehrere Kleingewässer von unterschiedlicher Tiefe und Flächengröße geschaffen. In der Folgezeit siedelten sich hier Teichmolch, Knoblauchkröte, Erdkröte, Grasfrosch, Moorfrosch, Seefrosch, Teichfrosch, Zauneidechse sowie Ringelnatter an. Es ist geplant, die Fläche als „Geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) „Gewässerkomplex am Zöberitzer Graben“ auszuweisen. (LANDESSTRASSENBAUBEHÖRDE SACHSEN-ANHALT 2012).

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können in einen Flächenpool eingetragen werden, um bei späteren Eingriffen für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung zu stehen, sogenannte Ökokonten (ÖKOKONTOVERORDNUNG 2005). In Sachsen-Anhalt wurden von 2005 bis 2015 (Stand: 23.1.2015) insgesamt 147 Fälle registriert.

So ist die Anlage von vier Gewässern vorgesehen. Der Zustand eines Gewässers soll verbessert werden.

Ansonsten erfolgen Anpflanzungen (Hecken, Gebüsche, Bäume), also Maßnahmen, die auch für die Herpetofauna vorteilhaft sind (ÖKOKONTOMASSNAHMEN SACHSEN-ANHALT 2015).

Im Folgenden sei noch ein Beispiel für Umsetzung von Landschaftsrahmenplanung, Anwendung der Eingriffsregelung und Schaffung eines Biotopverbundsystems vorgestellt. Wie man in einer Großstadt neben dem Bau einer großen Eigenheimsiedlung auch neue Lebensräume für Amphibien und Reptilien schaffen kann, beweist die Stadt Halle am Beispiel des Landschaftsparks „Weinbergwiesen“. Ein im Norden von Halle gelegenes, von sowjetischen Truppen bis 1991



Abb. 10: Gestaltungsplan zu Entwicklungsmaßnahmen in den Weinbergwiesen Halle (Quelle: DÄRR LANDSCHAFTSARCHITEKTEN).





**Abb. 11:** Neu angelegtes Laichgewässer in den Weinbergwiesen Halle, Heide-Süd (Foto: J. BUSCHENDORF).



**Abb. 12:** Kiesflächen in den Weinbergwiesen Halle, Heide –Süd (Foto: J. BUSCHENDORF).

genutztes Militärgelände wurde zum Stadtteil Heide-Süd entwickelt.

In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 32.9 „Heide-Süd“ der Stadt Halle (Saale) heißt es: „Der Eingriff in Natur und Landschaft wird durch grünordnerische Maßnahmen in den Siedlungsräumen des Planungsgebietes selbst und darüber hinaus durch Maßnahmen in einem Flächenpool innerhalb der Entwicklungsmaßnahme „Heide-Süd“ ausgeglichen. Dieser Flächenpool befindet sich im Bereich des Grünzuges „Weinbergwiesen „zwischen den Wohngebieten Heide-Süd und Halle-Neustadt ...“ (HALLE (SAALE) 2006).

Als wesentlich wurden dabei vorgesehen der Schutz und die Entwicklung der Landschaft und des Naturhaushaltes sowie die Schaffung von Ausgleich und Ersatz durch Begrünung der privaten Baugrundstücke sowie naturnahe Gestaltung der öffentlichen Flächen. Als besondere für die Herpetofauna wichtige ökologische Aspekte standen im Vordergrund: Entbuschung und Entmüllung offener Felspartien, Anlage und Ausdehnung von Feucht- und offenen Wasserflächen, Anlage artenreicher Wiesen, Teichentschlammung und Schaffung eines Biotopverbundes zur nahe gelegenen Dölauer Heide und zum Saaletal.

So wurde auf dem nicht als Baugebiet ausgewiesenen Flächen zwischen Halle-Neustadt und dem neuen Stadtteil Heide-Süd entlang des ganzjährig Wasser führenden Saugrabens ein ca. 200 ha großes parkartiges Gelände „Weinbergwiesen“ geplant und eingerichtet. Der östliche Parkteil wurde zum Spielen und zur Erholung gestaltet. Der westliche Teil des Parks trägt einen naturnahen Charakter (Weiher, Gehölzgruppen, Kiesbänke). In diesem Lebensraum haben sich in der Folgezeit Kammmolch, Teichmolch, Knoblauchkröte, Erdkröte (große Population), Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Teichfrosch, Zauneidechse und Ringelnatter angesiedelt.

### Spezielle Naturschutzfachplanung

Insbesondere durch gebietspezifische Pflegekonzepte für Schutzgebiete und Schutzobjekte findet die Bedeutung für Lurche und Kriechtiere besondere Beachtung. Neben dieser auf die Grenzen des jeweiligen Gebietes bzw. Objektes bezogenen Planung bieten Arten- und Biotopschutzprogramme einen Ansatz

für ganze Landschaftsräume wie die Elblandschaften oder den Harz. Auf der Artebene greifen spezielle Artenschutzprogramme.

### Pflegekonzepte und Managementpläne

Ein weiteres Instrument der Landschaftsplanung, das sich stellenweise sehr günstig auf die Herpetofauna auswirken kann, sind die gemäß § 16 NatSchG LSA durch die Naturschutzbehörden für die Schutzgebiete zu erarbeitenden Pflegekonzepte (früher als Pflege- und Entwicklungspläne -PEP- bezeichnet). Ein Pflegekonzept hat verbindliche Aussagen zu treffen über die im Schutzgebiet notwendigen Pflegemaßnahmen (Fristen, Zeiträume, Art und Weise ihrer Durchführung sowie Schutzmaßnahmen für einzelne Arten oder Biotope). Da mit der Erarbeitung der Pflegekonzepte in den meisten Fällen kompetente Planungsbüros beauftragt werden, die auch über Mitarbeiter mit herpetologischen Kenntnissen verfügen, sind die in den Konzepten enthaltenen Aussagen über die Herpetofauna des betreffenden Gebietes oft eine wertvolle Bereicherung unserer Kenntnisse über die Herpetofauna Sachsen-Anhalts.

Pflegepläne werden nicht nur für kleinere Schutzgebiete aufgestellt, sondern auch für Großschutzgebiete (Naturparks). Obwohl sie nicht nur aus Naturschutzgründen eingerichtet werden, können sich diese auch positiv auch auf die Herpetofauna auswirken. Naturparks sind großräumige Schutzgebiete, die überwiegend aus Natur- und Landschaftsschutzgebieten bestehen und sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen besonders für die Erholung eignen. In den Naturparks sollen Naturschutz und Erholungsvorsorge mit einer umwelt- und naturverträglichen Landnutzung und Wirtschaftsentwicklung sowie einer schonenden und nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen verbunden werden. In Sachsen-Anhalt bestehen zurzeit sechs Naturparks: Drömling, Dübener Heide, Fläming, Harz, Saale-Trias-Unterstut-Land und Unteres Saaletal.

Der Drömling wurde 1990 als Naturpark ausgewiesen. Diese stark strukturierte Landschaft zeichnet sich durch einen stetigen Wechsel von zahlreichen Gräben, Äckern, Wiesen, Baumreihen und Hecken aus und gibt einer Vielzahl seltener und vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten Lebensraum (z. B. Kreuzkröte, Laubfrosch, Ringelnatter). Um diese





**Abb. 13:** Im Zuge eines Flurneuordnungsverfahrens als Kleinbiotop und Amphibienlaichgewässer neu angelegte Grabentasche bei Groß Naundorf (Foto: B. SIMON).



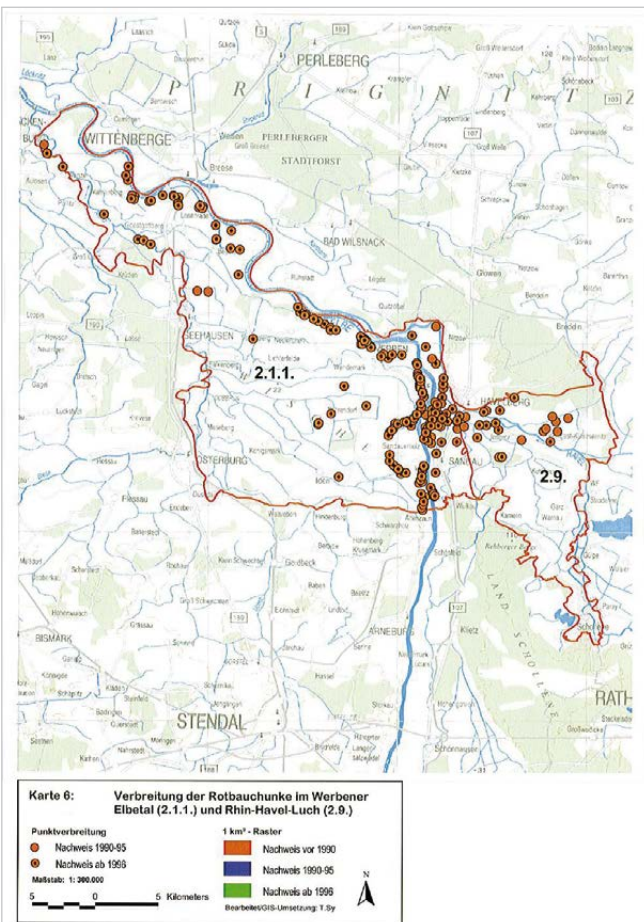
**Abb. 14:** Pflegemaßnahme zur Entschlammung eines Laichgewässers mit Vorkommen der Rotbauchunke bei Kleindröben (Foto: B. SIMON).

Natur zu erhalten, wurden und werden eine Vielzahl von biotopgestaltenden Maßnahmen durchgeführt, so, z. B. Extensivierung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, Schaffung von Blänken und Grabenabflachungen, Umwandlung von Ackerland in Grünland, die Einrichtung von halb offenen Weidelandschaften. U. a. wurden bereits mehr als fünfzig Bodensenken und Kleingewässer für Wiesenvögel und Amphibien angelegt.

In diesem Zusammenhang sind auch die Managementpläne zu sehen, gewissermaßen die Pflegekon-

zepte für die FFH-Gebiete. Sie müssen aufgrund der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie erarbeitet werden. Es sind flurstücksgenaue Planungsinstrumente, die eigens für das jeweilige Natura 2000-Gebiet erstellt werden. Die Maßnahmen sind speziell auf die Arten und/oder Lebensraumtypen abgestellt, die zur Meldung des Gebietes führten.

In Sachsen-Anhalt wurden im Zeitraum von 2002 bis 2015 Managementpläne für 51 FFH-Gebiete und 15 SPA fertiggestellt ([www.lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/natura-2000/managementplanung/abge-](http://www.lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/natura-2000/managementplanung/abge-)



**Abb. 15:** Karte zu Vorkommen der Rotbauchunke im Werbener Elbtal (aus Sy & MEYER 2004).

Landesamt für Umweltschutz  
Sachsen-Anhalt  
Fachbereich 4

**Managementplan für das FFH-Gebiet „Elbaue Werben und Alte Elbe Kannenberg“ und den dazugehörigen Ausschnitt des EU SPA „Elbaue bei Jerichow“**

FFH\_0009 (DE 3138 301) und SPA\_0011 (DE 3437 401)

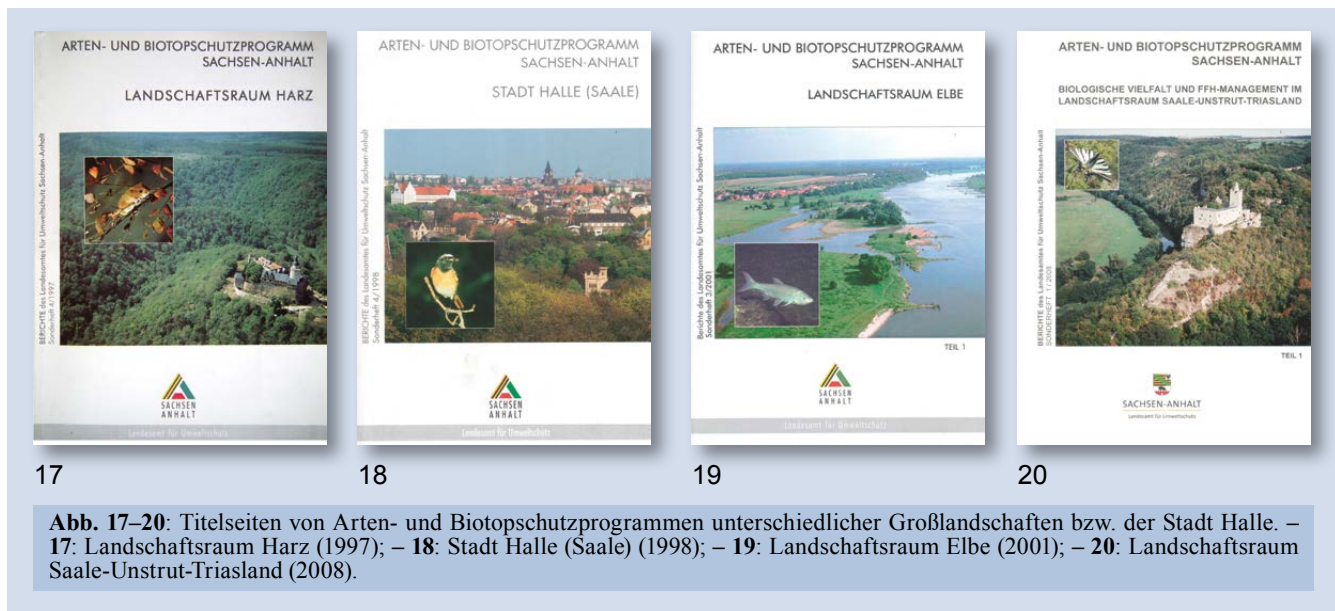
Halle (Saale), im Oktober 2009

**Prof. Hellriegel Institut e.V.**  
an der Hochschule Anhalt (FH)

Prof. Hellriegel Institut e.V.  
Strenzfelder Allee 28  
06406 Bernburg  
E: [krichter@loel.hs-anhalt.de](mailto:krichter@loel.hs-anhalt.de)  
T: 034711 355 - 1182

Europäische Kommission  
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung  
des ländlichen Raums  
HIER INVESTIERT EUROPA IN DIE LÄNDLICHEN GEBIETE

**Abb. 16:** Titelseite zum Managementplan für das FFH-Gebiet „Elbaue Werben und Alte Elbe Kannenberg“ (PHI 2009).



**Abb. 17–20:** Titelseiten von Arten- und Biotopschutzprogrammen unterschiedlicher Großlandschaften bzw. der Stadt Halle. – 17: Landschaftsraum Harz (1997); – 18: Stadt Halle (Saale) (1998); – 19: Landschaftsraum Elbe (2001); – 20: Landschaftsraum Saale-Unstrut-Triasland (2008).

schlossene-managementplaene) und für weitere 22 FFH-Gebiete und 9 SPA sind Managementpläne in Arbeit ([www.lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/natura-2000/managementplanung/abgeschlossene-managementplaene](http://www.lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/natura-2000/managementplanung/abgeschlossene-managementplaene) (Stand Juni 2015)).

Als Beispiel soll hier das FFH-Gebiet „Kleingewässer westlich Werlberge“ angeführt werden. Hier wurden im Managementplan (LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ 2013) als Beeinträchtigungen der Wasserlebensräume des Kammmolches festgestellt: Gewässerversauerung durch natürliche Sukzession, Einträge von Laub- und Nadelstreu und Anhäufung von organischem Material, zunehmende Beschattung durch Gehölzaufwuchs entlang der Ufer, akute Gefährdung der Population durch allochthonen Fischbestand. Als einzelflächenbezogene Maßnahmen werden u. a. festgelegt: Möglichst vollständige Entnahme des Fischbestandes zum nächst möglichen Zeitpunkt, mittel bis langfristige, schonende Entschlammung der Laichgewässer zum Erhalt des Wasserkörpers im bisherigen Umfang unter Erhalt der Flachwasserzonen, Entfernen des spontanen Gehölzaufwuchses in der Uferzone, Vermeidung eines erhöhten Feinddrucks durch Senkung der Schwarzwilddichte. Als Durchführungszeitraum für diese Maßnahmen wird Oktober bis Februar festgelegt.

### Arten- und Biotopschutzprogramme (ABSP)

Zur Landschaftsplanung im weiteren Sinne sind auch die Arten- und Biotopschutzprogramme zu rechnen, die für bestimmte Bezugsräume (Landschaftsregionen, Städte) naturschutzfachliche Ziele und Maßnahmen darstellen. Grundlage sind möglichst flächendeckende, systematische Erhebungen naturschutzrelevanter Daten der vorkommenden Biotope und Arten. Die

anschließende Bewertung führt zu einem Katalog von Zielen und Maßnahmen zur Erhaltung der heimischen Arten und Biotope. In Sachsen-Anhalt wurden bisher ABSP für Harz, Elbe, Unstrut-Trias-Land und die Stadt Halle (Saale) erarbeitet.

So wird beispielsweise im ABSP Harz (LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT 1997) der Bestand an landschaftsraumbedeutenden Arten (Feuersalamander, Bergmolch, Fadenmolch, Geburtshelferkröte, Springfrosch, Waldeidechse, Schlingnatter und Kreuzotter) in Text und auf Punktkarten dargestellt. Daran schließen sich Aussagen zu Gefährdung (Laichgewässer, Landlebensräume, Wanderwege), Schutz, weiterem Untersuchungsbedarf und Anmerkungen zu den einzelnen Arten an. Aufgrund der Großräumigkeit des Bezugsraumes können z. B. die Aussagen zum Schutz nur sehr allgemein formuliert werden.

Anders ist das beim ABSP Halle (LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT 1998), wo die Schutzmaßnahmen konkret auf bestimmte Örtlichkeiten Bezug nehmen. So findet man dort beispielsweise folgende Aussage: „Erhaltung und Förderung trockener Waldsäume, waldnaher Wegränder und Böschungen (Süd- und Westrand der Dölauer Heide) als Trittsteine und Ausbreitungswege von Blindschleiche und Zauneidechse.“ (S. 283).

Während sich ABSP auf Flächen beziehen, werden für bestimmte besonders stark bedrohte Arten mit hohen Gefährdungskategorien in den Roten Listen spezielle Artenhilfsprogramme erarbeitet, deren Ziel die Sicherung einer Art als selbsterhaltende Populationen in ökologisch intakten Lebensräumen ist. Ein Beispiel dafür ist eine Studie (Fachteil zum Artenhilfsprogramm) über „Bestandssituation und Schutz der Rotbauchunke in Sachsen-Anhalt“ (SY & MEYER 2004).